

Zeitschrift:	Lenzburger Neujahrsblätter
Herausgeber:	Ortsbürger-Kulturkommission Lenzburg
Band:	51 (1980)
Artikel:	Die grosse Berner Manufaktur-Ordnung von 1719 und ihre Auswirkung für die Lenzburger Bandweber : eine Kleinstadt am Vorabend der industriellen Revolution
Autor:	Neuenschwander, Heidi
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-918104

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- 1979 Kunsthaus Aarau, GSMBA Aargau
1979 Zug, Kunst auf dem Wasser
1979 Zürich, Galerie Schlégl, Accrochage

Auszeichnungen

- 1951/1952 Aufmunterungspreis des Bundes
1954 Kiefer-Hablitzel-Stipendium
1966 Oskar-Reinhard-Preis (Handzeichnungen)
1971 Werkbeihilfe Kuratorium Kanton Aargau
1973 Preis der Biennale der Schweizer Kunst Zürich
1976 Werkjahr Kuratorium Kanton Aargau

Photos: Werner Erne, Bernard Gardel, Jack Metzger, Jörg Müller, James Müri, Hans Weber, Friederich Zubler.

DIE GROSSE BERNER MANUFAKTUR-ORDNUNG VON 1719 UND IHRE AUSWIRKUNG FÜR DIE LENZBURGER BANDWEBER

Eine Kleinstadt am Vorabend der industriellen Revolution

von HEIDI NEUENSCHWANDER

Im Laufe des 17. Jahrhunderts lässt sich ganz allgemein in Westeuropa eine Umwandlung der Wirtschaftsgestaltung vom Zunftbetrieb und vom geschlossenen Wirtschaftsbereich auf Stadtebene zum geschlossenen Wirtschaftsraum eines ganzen Landes feststellen. Die neu aufkommende Wirtschaftsform heißt Merkantilismus. Die merkantilistische Lehre basiert auf der Vorstellung, daß der Reichtum eines Landes in der Menge von Gold und Silber bestehe. Ihr Ziel ist deshalb eine aktive Handelsbilanz, das heißt ein wertmäßiges Überwiegen der Ausfuhr gegenüber der Einfuhr. Die einzelnen Regierungen versuchten nicht nur, neue Gewerbezweige einzuführen, sondern, weil die technische Verbesserung des Produktionsvorganges noch nicht möglich war, wollte man die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Landes durch bessere Organisation der Arbeit und durch eine zahlenmäßige Erhöhung der arbeitenden Hände erreichen. Man begann deshalb, einzelne kleine Hand-

arbeitsstätten zu einer größeren, einer sogenannten Manufaktur, zusammen zu legen.

Der eben im Entstehen begriffene moderne Nationalstaat und die junge Manufaktur waren gegenseitig aufeinander angewiesen: erfuhr der Staat durch die Ausbildung der Wirtschaft einen entscheidenden Machtzuwachs, so bedurfte das über Stadtwirtschaft und Zunftwesen hinausgewachsene Manufakturbürgertum des staatlichen Schutzes gegen die althergebrachten lokalen und munizipalen Gewalten und der staatlichen Förderung durch Privilegien und Monopole.

Entsprechend dem politischen und wirtschaftlichen Entwicklungsstand lassen sich in den einzelnen Staaten verschiedenartige Schwerpunkte in der merkantilistischen Wirtschaftsgestaltung feststellen. Für unser spezielles Thema interessiert uns hier nur die französische Variante. Die französische Wirtschaftspolitik wurde seit 1661 einheitlich von Jean-Baptiste Colbert (1619–1683) nach streng merkantilistischen Grundsätzen geleitet. Durch planmäßige Wirtschaftsförderung versuchte er die These, daß die Macht eines Staates auf seinem Reichtum an Geld beruhe, in Frankreich zu realisieren. Zu diesem Zwecke forcierte er die Entwicklung der Manufakturen als königliche oder privilegierte Unternehmungen, zog ausländische Manufakturisten und Kunsthändler heran, erleichterte ihre Niederlassung und unterband die Abwanderung der einheimischen Arbeitskräfte. Colbert erteilte auch vorübergehende Steuerermäßigungen und vergab Absatz- und Produktionsmonopole. Vor allem förderte er die manufakturelle Produktion von Luxusgütern: kostbaren Stoffen, Gobelins, Spitzen und Spiegeln. Sie fanden Absatz am königlichen Hof oder als Exportartikel. Frankreich wurde damals in der Mode-, Textil- und Luxusartikelindustrie tonangebend und hielt einen großen Teil von Europa durch die gelenkte Ausfuhr seiner Zivilisationsgüter in Abhängigkeit. Nach Colberts Tod traten schwere wirtschaftliche Rückschläge ein, nicht zuletzt auch durch die Vertreibung der Hugenotten¹, welche französische Kunstoffertigkeit und gewerbliches «know-how» mit sich in ihre Exilländer ausführten.²

* *

Auch die Berner Regierung wurde von der neuen merkantilistischen Lehre überwältigt, wonach der Reichtum eines Landes in der Menge

¹ Aufhebung des Ediktes von Nantes Oktober 1685; der hugenottische Exodus setzte in den 1680er Jahren bereits ein, über die tatsächliche Anzahl der Emigranten gehen die Schätzungen weit auseinander (200 000–800 000).

² Schon Voltaire bedauert in seinem «Siècle de Louis XIV», Kap. XXXVI, *Du Calvinisme*, die Unterzeichnung des Revokationsediktes und den darauf folgenden Auszug der Hugenotten als eines der «grands malheurs de la France», denn die emigrierten Franzosen hätten französische Handfertigkeit, Industrie und Reichtum zu den Fremden gebracht.

verfügbarer Geldes bestehe.³ Zunächst erlebte Bern die neue Wirtschafts- und Staatstheorie leidend: in den 1680er Jahren entdeckte die Obrigkeit, daß der Handel mehr Geld aus dem Land herausführe als einbringe. Sie befürchtete dadurch eine allgemeine Verarmung des Landes und wollte eingreifen. Zu diesem Zwecke schuf sie einen Kommerzienrat, der mit Vollmachten und Privilegien einer neu zu schaffenden Manufaktur hilfreich unter die Arme greifen sollte. In der «Großen Manufactur-Ordnung» von 1719⁴ hielt die Regierung Rückschau auf das bisher Erreichte und legte gleichzeitig Richtlinien für die Zukunft fest.

In dieser «Großen Manufactur-Ordnung» finden sich die zeitgenössischen mercantilistischen Lehren ins Kleinstaatliche, Republikanische und Puritanische übersetzt. Es sei versucht, ihre wesentlichen Punkte hier kurz zusammenzufassen: Schon eingangs erklärt die Regierung, daß sie mit dieser Ordnung einen doppelten Zweck verfolge: «Wir Schuldtheiß, Räht und Burger der Statt Bern, thund kund hiermit: Demnach Wir zu Hertzen gefasset, welcher gestalten die Manufactur und Handlungen den Wolstand eines Lands beförderen und das einzige Mittel seye, dardurch der Armuth und Müßiggang abgeholffen, und der dem Land so beschwerliche Außlauff des Gelts verhinderet werden könne ...».⁵ Man wollte also nicht nur den Wohlstand fördern und die Geldausfuhr unterbinden, sondern verfolgte gleichzeitig auch ein ausgesprochen soziales Anliegen. Schon im «Großen Mandat der Statt Bern wider allerhand im Schwang gehende Laster» von 1695, das alljährlich von allen Kanzeln im bernischen Herrschaftsgebiet verlesen werden mußte, hatte die Obrigkeit befohlen, «den verderblichen Müßiggang als das Ruohküssi deß Teuffels, samt aller Faulheit und Trägheit zu meiden, und der Handarbeit und treuen Verrichtung deß von Gott empfangenen Beruffs obzulügen».⁶ Jetzt ging der Staat noch einen Schritt weiter, indem er versuchte, durch die Förderung der Manufakturen zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen und dadurch der Armut und dem Müßiggang Meister zu werden. Die Regierung – so fährt der Text weiter – wolle alles fördern, was zur Erreichung der gesteckten Ziele beitragen könnte, und mithelfen, Hindernisse aus dem Weg zu räumen, damit diejenigen, welche Zeit und Kraft einer so notwendigen Tätigkeit widmen wollten, «auffgemunteret und angefrischet» würden. Zwar befände sich bereits die eine und andere nützliche Manufaktur im Land, aber sie genügten nicht, um den Inlandbedarf zu decken. Deshalb erläßt die Regierung

³ cf. Richard Feller, Geschichte Berns, Bd. III, 1. Teil, Kap. 5 *passim*, 2. Teil, Kap. 7 *passim*.

⁴ datiert vom 7. Juni, 10. Juli und 11. August 1719, s. beiliegende Reproduktion (durch freundliche Vermittlung des Staatsarchivs Bern).

⁵ Präambel der Manufactur-Ordnung.

⁶ STA 791, Großes Mandat vom 24. 7. 1695, Par. 8, S. 13.

an ausländische Manufakturisten den Aufruf, sich auf Berner Gebiet niederzulassen. Solchen Unternehmern wird die Naturalisation oder die Aufnahme als Untertan kostenlos in Aussicht gestellt.⁷

Im Gegensatz zu Zürich oder Basel ging die Berner Regierung aber nicht vom Monopol der alten Stadtwirtschaft aus, sondern sie gewährte den Fabrikanten die Freiheit, ihre Ware nach eigenem Gutdünken in der Stadt oder auf dem Land verarbeiten zu lassen.⁸ Somit war hier die Manufaktur von allem Anfang an nicht den Zünften eingegliedert. Zunft und Manufaktur verfolgten entgegengesetzte Ziele: die Manufaktur strebte nach Ungebundenheit, Weite und Großbetrieb, die Zunft dagegen klebte an der Vorschrift, der Begrenzung und dem Kleinbetrieb. Die Berner Obrigkeit stand auf der Seite der jungen Manufaktur.⁹

Anders als in Frankreich, wo die Manufaktur hauptsächlich Luxusgüter für Hof und Export fabrizierte, ging es der Berner Regierung ausschließlich darum, den normalen Bedarf an Bekleidungsartikeln aller Untertanen im Inland zu decken.¹⁰ Deshalb wird den Manufakturisten das Monopol für die Herstellung solcher Waren eingeräumt.¹¹ Obwohl die «gnädigen Herren» von sich selber stets im pluralis majestatis schreiben, schließen sie sich und ihre Amtsleute doch ausdrücklich mit ein in das Gebot, nur im Inland produzierte Bekleidungsartikel zu tragen.¹² Nicht im Bernbiet fabrizierte Konkurrenzwaren sollten künftig bei Strafe der Konfiskation und Bezahlung einer Buße nicht mehr im Land verkauft werden dürfen.^{13 14}

Diese neue Manufaktur-Ordnung wurde allen bernischen Amtsleuten und Städten zugestellt. Zusammen mit einem Begleitbrief, datiert vom 11. August 1719, gelangte sie auch an den Lenzburger Rat, mit dem ausdrücklichen Befehl, dieses Mandat «nit allein von Cantzlen publi-

⁷ Manufaktur-Ordnung, Absatz 1.

⁸ ib., Absatz 2.

⁹ ib., Absatz 2, 4.

¹⁰ ib., Absatz 4.

¹¹ ib., Absatz 5.

¹² ib., Absatz 4 «... so haben Wir auch ... Uns entschlossen, Uns und die Unsigen mit Land-Waar, es seye von Wollen, Baumwollen, Leinwat, Seiden, Läder und dergleichen zu behelfen und zu kleiden; und gleich wie Wir Uns auch selbsten darzu verbindlich gemacht, als wollen Wir hiemit auch geordnet und gehebt haben, daß alle diejenigen, so in Oberkeitlichen Aemteren und Diensten zu Statt und in Unseren Teutschen und Weltschen Landen stehen, wie nicht weniger auch die, so in der Magistratur und in denen Bedienungen unserer Stätten sich befinden, sich gleichmäßig deme underwerffen sollen.»

¹³ ib., Absatz 5, 6.

¹⁴ Die Bäume sind damals nicht in den Berner Manufaktur-Himmel gewachsen: die andern eidgenössischen Orte beriefen sich auf die Bundesbriefe, und Bern mußte seine Grenzen auch für Waren aus den andern eidgenössischen Ständen wieder öffnen (cf. Feller, oc. S. 540).

cieren und an gewohnten Orthen anschlagen zu lassen, sondern auch eüwerer Pflichthand obzehalten, daß diesere gute und heillsame Zweck erhalten und möglichst befürderet werden möge».¹⁵

Der Lenzburger Rat hat diese Manufaktur-Ordnung zwar ordnungsgemäß der Öffentlichkeit bekannt gemacht, seine «Pflichthand» aber hat er der jungen Manufaktur nicht geboten, was zu zeigen sein wird.

* *

Für die Bandweber – oder wie man damals sagte: die Posamenter oder Passamentirer – im Berner Aargau um die Wende des 17. Jahrhunderts hatte das Handwerk keinen goldenen Boden. Sie hatten einen schweren Stand gegen ihre zunftmäßig geordneten Berufskollegen in den großen Städten. Im Namen der Posamenter von Lenzburg, Zofingen, Aarau und der Grafschaft bat deshalb Landvogt Emanuel von Graffenriedt am 15. August 1674 die Berner Regierung um Zunftgerechtigkeiten, wie sie die Meister in Zürich und Basel besaßen. Der Bitte wurde entsprochen.¹⁶

In den nächsten Jahren brachten französische Glaubensflüchtlinge die Anregung zum Seidengewerbe in unser Land. Man probierte Maulbeerbäume anzupflanzen, um auf diese Weise Seidenraupen züchten zu können.¹⁷ Auch der Lenzburger Rat muß von solchen Versuchen etwas läuten gehört haben: in der Stadtrechnung von 1693¹⁸ figuriert ein Ausgabeposten für das Anpflanzen von Maulbeerbäumen. Ob der Versuch mißlang, oder ob – wie bei den Experimenten in Bern und in der Waadt¹⁹ – die Seidenraupenzucht sich zwar als möglich, aber nicht als lohnend erwies, läßt sich nicht mehr feststellen.

Auf jeden Fall nahmen die Schwierigkeiten der Lenzburger Posamenter auch im 18. Jahrhundert ihren Fortgang. 1711 klagen Schultheiß und Rat der Berner Obrigkeit, die Posamenter von Zürich würden ihre Lenzburger Kollegen und überhaupt alle Meister aus dem Berner Aargau nicht für redlich halten.²⁰ Zudem würden die ausgelernten Lenzburger Posamenter-Gesellen überall im «Römischen Rych»²¹ nicht als redliche Handwerksburschen anerkannt, obschon durchreisende Gesellen aus dem Reich in Lenzburg genau so gute Aufnahme fänden wie anderswo.²² Diese Ächtung treffe aber die Lenzburger ganz beson-

¹⁵ StL II A 89, S. 36.

¹⁶ STA 800, S. 463, 15. 8. 1674.

¹⁷ Feller oc. S. 545.

¹⁸ StL II E 206, Säckelmeisterrechnungen I, 1693.

¹⁹ Feller oc. S. 545.

²⁰ Redliche Gesellen müssen anerkannte Handwerksbriefe besitzen.

²¹ Römisches Rych = Römisches Reich Deutscher Nation.

²² Redliche Gesellen hatten auf der Wanderschaft das Recht auf kostenlose Verpflegung und Unterkunft an Orten, wo Gegenrecht gehalten wurde.

ders schwer, weil gemäß Lenzburger Ratsordnung jeder Burgerssohn verpflichtet sei, nach beendigter Lehre sich auf einer dreijährigen Wanderschaft weitere Erfahrung anzueignen. Würden diese Burgerssöhne nun nicht als redlich anerkannt, seien sie auf der Wanderschaft gezwungen, ihre eigenen bescheidenen Mittel aufzubrauchen oder vorzeitig nach Hause zurückzukehren. Der Rat kommt zum Schluß, daß die Lenzburger Gesellen «wegen solcher Untertrückung große Versaumnuß wegen unvölliger Ergreiffung ihrer redlich erlernten Handwerken leiden und ußstehen müssen, welches entlich zu ihrer, ihrer Wyb und Kinderen erhalt und ernehrung nit geringen Schaden, ja die üßerste Armuth causieren thut».²³ Obschon Bern auch diesmal nicht mit Patenten geizte, wurde die Notlage der Lenzburger Posamentier nicht behoben. 1722 herrschte weiterhin Arbeitslosigkeit.²⁴

Während die Lenzburger Posamentier vom alten Schrot und Korn krampfhaft versuchten, sich mit Hilfe besserer Zunftbriefe eine solidere Existenzgrundlage zu schaffen, ging ein einzelner junger Burger einen völlig andern Weg. Johann Rudolf Meyer, ein Schulmeisterssohn, hatte in den 1710er Jahren in Lyon das Weben von einfachen und geblumten Seidenbändern erlernt. Einige Jahre später ließ er sich in seiner Vaterstadt nieder und eröffnete eine Seidenband-Manufaktur. In den Schwierigkeiten und Nöten, die ihm seine Mitburger bereiteten, wandte sich der junge Fabrikant zunächst an den Landvogt auf der Lenzburg.

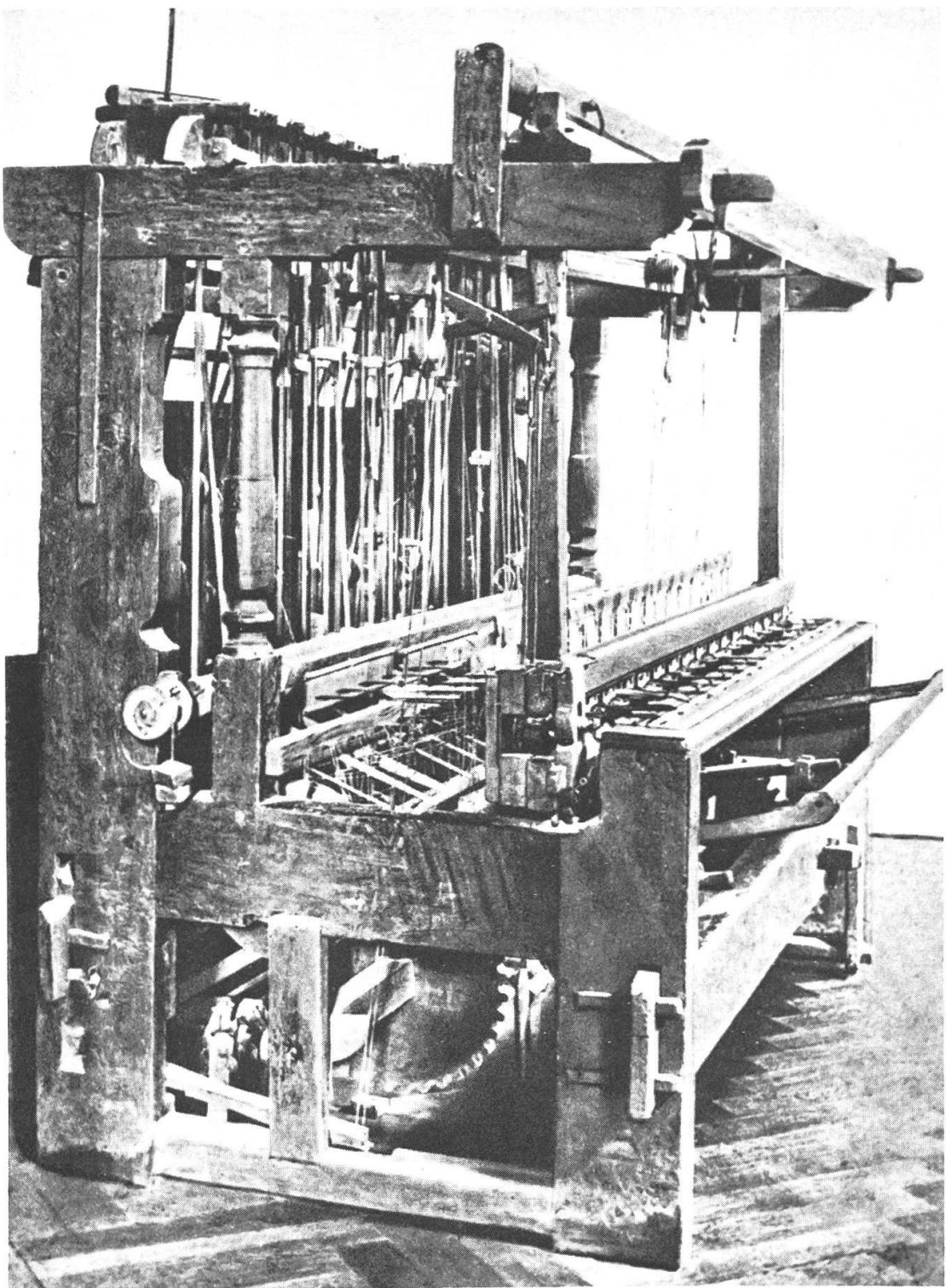
Das Reizvolle der Lokalgeschichte liegt im Detail. Sie zeigt ganz konkret, wie eine Idee sich schließlich im praktischen Alltagsleben realisiert, sie schildert das Individuelle. Zum Persönlichen eines Menschen und zum Individuellen einer Zeit gehört auch der Briefstil. Aus diesem Grunde sollen die an der Auseinandersetzung direkt Beteiligten – die nach Norden, nach Deutschland, orientierten alten Meister, die Zunftvorschriften und -bräuche geltend machen und der junge Meyer, der eine «Wissenschaft, die aus Paris und Lyon kommt», in seiner Vaterstadt einführen will, persönlich zu Wort kommen. Zwangsläufig wird es eine einseitige Darstellung sein: es sind nur Briefe von der Seite des Fortschritts – des jungen Fabrikanten und seiner Beschützer, der Berner Regierung und ihrer Lenzburger Amtsleute, der Landvögte – vorhanden, während die konservative Partei – der Lenzburger Rat und die Bandweber alten Stils – nur einmal in einem kurzen Gerichtsprotokoll sich direkt vernehmen lassen.

Am 27. Mai 1722²⁵ schreibt Landvogt Sinner an die Berner Regierung: «Hochgeachtete, gnädige Herren, Was für yfersüchtige und unbe-

²³ STA 800, S. 467/8, 11. 3. 1711.

²⁴ cf. die nachfolgend publizierten Briefe.

²⁵ STA 800, S. 471.



Ungefähr solche «Bändelmühlen» dürfte Johann Rudolf Meyer in Lenzburg aufgestellt haben

(Aus: E. Forcart-Respinger, Basel und das Seidenband, S. 41, durch freundliche Vermittlung des Verlags Birkhäuser, Basel)

sonnene Sprüng die müssigen Paßamenter zu Lentzburg ihrem Mit-Bürger Joh. Rudolf Meyer, Herrn Schulmeisters sel. Sohn machen, das weißt des mehreren einliegende seine Supplication, die ich Euer Gnaden zuschicken und gehorsambst anzubefehlen umb so weniger Bedenknus getragen, als mir bekannt, mit waß yfer zu allen und jeden Zeiten Euer Gnaden gesucht, die nutzlichen fabriques und Manufacturen in dero Stätten und Landen in so weit immer möglich einzuführen und infolg deß alle darinnen wohlgeübte personen mit dero hohem Schutz zu favorisieren. Wann dann der Supplicant Meyer nach Aussag aller unpartheyischen und paßamentverständigen personen einer von den geschicktesten Ruband- und Paßament-Fabricanten seyn solle, daß man weit und breit finden könne. Die Wahrheit sothanen Lobs sich auch daraus zeiget, daß so viel Arbeit er nach Zürich, Bern und anderswohin macht, gleich alle vom Stuhl weg und verdebitiert sich befindt. Als recommendieren wir gantz demütig Euer Gnaden diesen kunsterfahrenen fleissigen und landesnutzlichen jungen Mann zu erlangung seines unterthänigen Begehrens, das dahin zweckt, daß auß Mangel Gsellen er auch arme Meister von seinen Mitburgeren dörffe in sein Haus an die Arbeit nehmen und allso von denen anderen ungehinderet seine Arbeit fortsetzen.»

Der persönliche Bittbrief Meyers,²⁶ welcher dem amtlichen Schreiben beigelegt wurde, lautet also: «Vor Euer Gnaden stellt sich dero gehorsamster Underthan Rodolff Meyer, Burger und Paßamentirer zu Lentzburg demüthigst vortragend was maßen er vor wenig Jahren in seiner Geburtsstatt sich haushablich nidergelassen und also angefangen sein vor zehn oder mehr Jahren zu Lion erlerhte Professiion glatt und geblümte Riband zumachen, durch ein in seinem eignen Hauß etablierte fabrique auszuüben. Da er dann aus mangel der Gesellen, welche auf dieser besondern arbeit nicht reisen, noch auch wenig oder gar keine teütsche sind, die solches verstehen, Meistere von seinen armen Mitburgern auf die Stühl zu setzen und als arbeitsloosen ihnen dieselbe zu ihrer und der ihrigen erhaltung anzuschaffen, insonderheit diese professiion nicht der Natur, daß die Arbeit hinausgegeben werden kann, und nur von denen so sie verstehet auf den Stühlen espreßé zubereitet werden muß. Als hat daher der Supplicant von den übrigen seiner Mitburgeren und Paßamentireren, so doch diese arbeit nicht zumachen wüßten, harte resistenz gehabt. So, daß er die Meistere wieder ab den Stühlen verschicken, ihnen ihren brottkorb benemmen und die von Zürich und Bern bestellte Arbeit zu seinem großen Schaden still stehen lassen müssen, ungeacht sie keinen anderen grund vorzuwenden gewüßt, als den eintzigen, das Meistere auf die Stühl zusetzen wider Handwerks-

²⁶ STA 800, S. 473/5, ohne Datum.

brauch und Gewohnheit seye. Es hat aber diese profeßion riband zu fabricieren gantz kein gemeindschafft mit einigen Handwerksbräuchen, sonder ist eine wüssenschafft, die von Parys und Lion kombt, allwo die teütschen gebräuch nicht geachtet werden. Nun bittet der Supplicant gantz demütigst, Euer Gnaden wollen geruhen, daß er Supplicant die ab den Stühlen gesetzte Meistere wieder annemmen und deren zu auß-übung seiner profeßion sich noch ferners ungebunden gebrauchen könne. Diese gnad hoffet der Supplicant umb so ehender zuerlangen, als ihme noch bekannt, daß vor etlich Jahren Euer Gnaden gefallen hat, frömbde personnen zu fabricierung aller gattung waaren under großer Verheißung durch ein öffentlich publiciertes Mandat²⁷ in ihre Haubtstatt zuberuffen, eben auß dem Grund, damit die waaren im Land fabriciert und allzeit so viel weniger gelt darauß geworffen werde. Nun diese gnad den frömbden erbotten, thut der Supplicant außbitten, ihme nur sein freye Handthierung in seiner geburtsstatt mit Hilff der abgesetzten Meisteren gnädigst zu verwilligen; maßen keine gesellen zufinden sind, die sich hierumb angeben würden.»

Die Berner Regierung hielt ihr in der Großen Manufakturordnung gegebenes Versprechen, den Manufakturisten Hilfe und Beistand zu gewähren. Bereits eine Woche später²⁸ schreibt sie: «Dem besten, unserem lieben und getreuen Burger, Abraham Sinner, Landtvogt zu Lentzburg: Aus deinem Schreiben und Einlag ist uns zu vernemmen gewesen, daß die Meisterschaft des Paßamenterhandwerks zu Lentzburg ihren Mitburger Johann Ruolf Meyer, den Paßamenter, hindern wolle, daß aus Mangel gsellen er sich solcher Meisteren, die nicht Arbeit haben, auch nicht bedienen könne aus Grund, weilen solches wider Handwerksbrauch. Wann nun uns bekannt, daß dergleichen glatte und gebluhmte Rubands anderer Orten von allerhand auch selbsten Weibspersonnen gemacht werden, daneben in allhiesiger Hauptstatt, da auch eine Meisterschafft von Paßamenteren, das Undernemen des Meyers als zulässlich gehalten wird, als habend wir sein Meyers Ansuchen gantz billig gefunden und in folg deßen dir befehlen wollen, sowohl der Statt Lentzburg als dasiger Paßamenter-Meisterschafft zu insinuieren, daß sie den Meyer in seiner rubands fabrique ohngehinderet vortfahren und ihm keineswegs zuwider seyn solle, wann er zu deren Continuation sich Meisteren in ermanglung gsellen zubedienen willens wäre, wie zuthun bestens wüssen wirst. Gott mit dir!»

Jeder tüchtige Fabrikant trachtet darnach, seinen Betrieb zu vergrößern. Auch Johann Rudolf Meyer versuchte dies. Die oben wieder-

²⁷ Die auf den vorhergehenden Seiten besprochene «Große Manufaktur-Ordnung» von 1719.

²⁸ STA 800, S. 483/4, 3. 6. 1722.

gegebene Zusicherung der Berner Regierung, daß er in seiner Fabrik ungehindert fortfahren dürfe, interpretierte Meyer dahin, daß er nicht nur Meister in Ermangelung von Gesellen anstellen könne, sondern auch, entgegen dem bisherigen Recht und Brauch, mehr als einen Lehrknaben halten dürfe. Daraufhin verklagten die alteingesessenen Posamenter Meyer beim Lenzburger Rat. Unter dem 17. April 1725 steht im Lenzburger Ratsmanual:²⁹

«In Streitsachen zwischen Caspar Müller und Jacob Baumann, innahmen des Paßamenterhandwerks als Kläger an einem, so denne Hans Rudolf Meyer, Antworter, am anderen theil, sämtliche Burger der Statt Lentzburg, die ersten praetendierend, daß dem Antworter Meyer nicht drei Lehrjung, sonderen nur einer gestattet werden solle, dann dieses wider ihre und alle handwerksbrauch streitte, hingegen der Meyer antwortend, daß er sich in kein recht einlasse, auch nicht mit ihnen mehr zuthun habe, sondern lediglichen Ihre Gnaden Erkantnuß datiert 3. Juni 1722 halte, welche ihme zugebe, daß nicht nur in ermanglendem fahls der Manns-, auch Weibsbilder darauf gesetzt werden können ... Also ward hierauf einhändig erkant und gesprochen, daß der Meyer bey obangezogenen Ihre Gnaden Erkantnus in ansehen denjenigen, so allbereit das Handwerk können, geschützt und geschirmt, was aber die Lehrjungen betrifft, weilen solches wider alle Handwerksbräuch und obangezogene Ordnung nichts meldung darvon thut, so solle ihme Meyer gleich wie bey anderen Handwerken nicht mehr als ein Lehrjung gestattet werden.»

Schon am nächsten Tag setzt sich der Landvogt erneut mit der Berner Regierung in Verbindung³⁰: «Hochgeachtete, gnädige Herren, Hans Rudolf Meyer, Burger zu Lentzburg, ein in seiner profession des Paßamenterhandwerks wohlverständiger und sonst ehrlich und fleissiger Mann, hat sich anno 1722 durch meinen Herrn Ambtsvorfahren bey Euer Gnaden klagend anmelden lassen, wie daß ihme von anderen Meisteren gehinderet werden wolle, aus mangel gsellen sich der Meisteren die kein arbeit haben zubedienen. Worauf Euer Gnaden unterm 3. Juni 1722 allergnädigst erkent, was copeylich belag³¹, in mehreren in sich hältet, wofür der Meyer Euer Gnaden nochmahlen den demüthig underthänigsten dank erstattet; diesere Euer Gnaden so kräftige protection und ertheiltes privilegium hat den imploranten so hoch erfreuwt, daß er mit desto größerer application sein kunstliche dem vermögen angemäßene rubands fabrique in mehreres aufnemen zubringen trachtet und ist bereits wegen seiner schönen arbeit nicht nur hier, sonder auch außert

²⁹ Amtlich beglaubigte Abschrift STA 800, S. 487/8.

³⁰ STA 800, S. 479/81, 18. 4. 1725.

³¹ Der auf den vorangehenden Seiten wiedergegebene Brief an Landvogt Sinner.

Lands renommiert und bekant worden, so daß man ihme auch fremde und einheimische junge knaben zu erlehrnung seiner kunst anvertrauwt, deren einer von Basel, der andere von Lentzburg erst seit 14 tagen, der dritte auch von da und mit seinem Vatter gsellenweis umb den lohn auf die arbeit kommt. Gleich wie ihme aber die hiesige gemeine theils ausgehauste Paßamenter auß paurer jalousie und mißgunst hievorin allerhand sprüng und kostbahre verdrießlichkeiten verursachet seit Euer Gnaden obangezogner Erkantnus aber einichermaßen sich still gehalten, so kommen sie dennoch neuwerdingen den ehrlichen und kunsterfahrenen Meyer widerumb zubetrücken und wegen seiner jungen knaben zü Lentzburg in der Statt anzugreifen, vorwendend, es seye wider handwerksbrauch, drey lehrjunge zu haben. Es ist auch der Magistrat zu Lentzburg ohngeachtet ihme der inhalt Euer Gnaden Erkanntnus nach dero hohem befech neuwerdingen insinuiert worden, so frech, daß er den unrühig klagenden Meisteren das recht wider den Meyer eröffnet und gestern wider das klare Absehen Euer Gnaden erkant, was in beylag³² enthalten ist. Anstatt daß ob Euer Gnaden willen sancte und gehorsamlich gehalten und der Meyer wider seine Antaster von der Statt Lentzburg, so viel an iro ist, sollte geschützt werden. Welches procedere der Meyer mir wehmütig geklagt und inständig gebetten, daß ich Euer Gnaden fehrnere hohe protection zu fortsetzung seiner landsnützlichen fabrique auswürken wolte. Wenn ich nun betrachte, daß einerseits der Meyer seine Kunst in der Fremde, sonderlich in Frankreich gelehrt und durch seine künstliche arbeit denen übrigen gemeinen Paßamenteren und ungeschikten Bendelmacheren nicht eines Hellers währts Schaden verursachet, mit ihnen auch ihre lächerliche handwerksgebräuch nicht haltet, sondern sich lediglich als ein Fabricant aufführet und diser profeßion als ein fleissiger, frommer und ehrlicher Mann je mehr und mehr zuerüffnen suchet, so eben das ist, was Euer Gnaden vor etlichen Jahren in dero hohen Manufacturverordnung zun nutzen ihrer underthanen und angehörigen statuiert haben. Anderseits dann, daß in der gleichen und anderen fabriques nicht nur gsellen und Meister gebraucht, sondern auch junge Kinder beider geschlächteren, ja lehrjunge in mehrerer Zahl aufgenommen werden: so hoffe, Euer Gnaden werden mein ehrerbietigste gegenwärtige recommandation zugunsten des Meyers demühtigsten Begehrens, daß er seine dismahlige Lehrjunge behalten und mehrere inskünftig, auch sonst was zu größerem nutzen seiner fabrique dienlich ist, annehmen könne mit gnädigster entsprechung ansehen. Anbey der Statt Lentzburg dero hochvorige instruction ertheilen, wie sie den Verstand ihrer Landsüberkeit hohe Erkantnußen und Befehl erkennen und auslegen lehrnen sollen. Es würde auch ohnmaß-

³² s. Anmerkung 29.

Hoß-Oberkeitliche Verordnung / welcher gestalten die Manufacturen und Handlungen befür-
deret und gefüsstet / und dadurch der Armut und dem Missgang zu Statt und Land gesteuet werden könne und sollte.

Die Schuldtheß Räht und Bürger der Statt Bern / thund kund hemicit; Demnach Wir zu Herten gefasset / welcher gestalten die Manufactur- und

Handlungen den Wohlstand eines Landes beförderen / und das einzige Mittel seye / dadurch der Armut und Missgang abgeholsten / und der Land so besch wertige Anlauff des Geits verhindern werden könne; Alß hat solches auf Landes Wälterlicher Worsorg uns veranlaßt / hemicit den seßen und unverzöglichen Schutz zu setzen / mit allem möglichen Esse alles das jenige / was zu Erhaltung dieser Zwecks beförderlich seyn mag / zu ergraffen / und folglich die zu diesem End bin gegebene und in unterschiedlichen Artieeln bestehende Verordnungen beständen zu Handhaben / auch deme / was solche unterdrücke oder verbirtheit machen / den Weg also abzuheben / damit die jenigen / welche an einer so wichtigen und zugleich Sach / ihre Zeit und Kraften werden amenden / nicht weiglich gemacht / sondern vielmehr aufzumunzert / angefechtet / und ihre Arbeiten und Applicationen nicht fruchtlos ge-
macht werden; Alß in mehreren / was von einem zum andern folget:

I. Einwohner im Lande eint- und andere wirkliche Manufacturen getrieben werden / so sind dieselben dannoch nicht zu länglich / die Einwohner mit allen Notwendigkeiten zu versorgen; Verowegen Wir uns entschlossen / durch Anschaffung eint- und andren Wörtert aufser Fabriken anzufrischen / sich hier Landes zu segen / und wirkliche Manufacturen zu trüben; Zu welchem End Wir Unseren wästlichen Räht den Genot gegeben / wann dervor sich amme wurden / füglichen nach gefalt befürden Dingen / die Naturalisierung oder Annemung zum Unterthon nach erwerben; Hemat in dem Land Gras und Berges zu erziehen; In Ausleben dann der jenigen / so das Werken gen tragen möchten / in Unserre Hauptstadt fübster zu füsten / habend Wir laut der Ordnung vom 15. Maß 1715. uns vorbehalten / in Ansehen des enigen Einwohner Rechtes in Unserre Hauptstadt zu Gunste der dem Stand und Publico nüchlich und notwendig befindenden Personen / das jenige zu erkennen / was Wir gedecklich finden werden.

II. Es sollen die Fabricanten in Arbeit Anschaffung ein / und andere wirkliche Manufacturen getrieben werden / so sind dieselben dannoch nicht zu länglich / die Einwohner mit allen Notwendigkeiten zu versorgen; Verowegen Wir uns entschlossen / durch Anschaffung eint- und andren Wörtert aufser Fabriken anzufrischen / sich hier Landes zu segen / und wirkliche Manufacturen zu trüben; Zu welchem End Wir Unseren wästlichen Räht den Genot gegeben / wann dervor sich amme wurden / füglichen nach gefalt befürden Dingen / die Naturalisierung oder Annemung zum Unterthon nach erwerben; Hemat in dem Land Gras und Berges zu erziehen; In Ausleben dann der jenigen / so das Werken gen tragen möchten / in Unserre Hauptstadt fübster zu füsten / habend Wir laut der Ordnung vom 15. Maß 1715. uns vorbehalten / in Ansehen des enigen Einwohner Rechtes in Unserre Hauptstadt zu Gunste der dem Stand und Publico nüchlich und notwendig befindenden Personen / das jenige zu erkennen / was Wir gedecklich finden werden.

III. Den Fabricanten aber soll abgerichtet seyn / ihre Waaren andet als ein gross Stoff zu verkaufen / als welchen hemicit der Hand-Verkauff und Detail besonnen und verboten / dergestalten / daß solche nicht der Elter weder im Magazin / noch dem Haup / noch weniger in offenen Laden / sondern allein Stück weiß zu verkaufen befugt seyn sollen / es seye dann Sach / daß ein Fabricant von eint- und anderen Particularen Commission bei Lame / etwas expreß für ihne zu fabricieren / welches den Fabricanten hemicit zugelassen wäre.

IV. Sintenaplen die Conspiration die Seil aller Manufacturen ist / so gedenkt es Wir auch zu gutes dem Lande und damit den Fabricanten der Vertrieb ihrer Waaren verscherter werden / Und entschlossen / uns und die Unter-
gen mit Land- Waaren / es ist von Belien / Baumwollen / Leinwand / Seiden / Leder und dergleichen zu beobachten / und zu sieben; Und gleich wie Wir uns auch fübster barz verbindlich gemacht / als wollen Wir hemicit auch ge-
setzt und gehobt haben / daß alle die jenigen / so in Oberkeitlichen Komptoren und Diensten zu Statt und in Unseren Kurzien und Weitlichen Landen seien / wie nicht weniger auch die / so in der Magistratur und in denen Bedienungen
Untere Rähten sich befinden / sich gleichmäig brennen unterwerthen sollen.

V. Meilen zu befragen das solche Schadrigkeiten sich hervor thun möchten / welche die Manufacturen / so nicht gänzlich / dennoch zum Theil hinunterstig machen könnten / als habend Wir nützlich erachtet / harschwer auch Gartung hier im Land fabricirt werden / so daß die Wollen Lüder und Zeng / halb Wollen / Seide / Halb-Seide / und Baumwollene Zung und Stoffen; Der Rähtauft außert dem jenigen fremden; Manches, Mabst / Gravates ic. gebraucht wird / und in so weit solcher durch das Reformation Mandat nicht verboten ist; item die Manufacturen von Leder als Schuh / Hand-Schuh wie auch die Manufacturen von ganger Flores und Galey- Seide; Denne die Wollenen und Haarst / Wollenen und Seiden Sommer und Winter- Strämpf / kei bißlich geklepte Straß / von Tag der Publication an dieser Ordnung / nicht mehr sollen in das Land gehaußt und darin verkaufft werden; Die Regnung jedoch / daß übergeht dieser Gartung allijer fabricierende Waaren / nach denen von Unserem Commerci; Rath ertheilenden sonderbaren Außhalten werdenlich visuert / von denen Waaren welche Wechselfahrt und in ethischen Werth verkaufft werden.

VI. Waaren dergleichen Contrabande Waaren ins Land geschafft und beklaut wurde / so ein Kauffmann derselben hinter sich und verborgen hält / solle die dazw. derselbe Kauffmann hierdurch begeißtigt seyn / diezen Kauffmann zu erischen / mit dem beßligen Anhang / daß / weilen alle im Land sich befindende und fabricierte Waaren geschnitten oder plumbiert seyn wird / alle ungeschnitten / so daran wird angetroffen werden / für Contrabande ange-
sehen / so fürt archet / und nach Verhört des Überreiters / und erkennt Begründung seines Fehlers / unambigut consciert / und noch darzu mit einer Rüth / die den halben Werth der conscierten Waaren entzahmet / beligt werden / davon dann auf dem Land ein Rüthell dem Amtmann / und ein Rüthell dem Verleider / in Unserre Hauptstadt aber dem Verleider ein Rüthell hembunden werden.

VII. Auf daß auch nicht etwas andere Particularen für ihren eigenen Schrank vor außfern oder behabichten Orten her verbotene Waaren allhier befrüftend / so soll der eint- oder andern / der dens übergeht wurde / neben der Conspiration der Waar / amoch mit einer unumgänglichen Regung des Geits der Conspiration under überwirkt Eintheilung angesehen / und harin ohne Ansehen des Personas verfahren werden; Und ein solcher auch der ob-
erste Sachen halb verdaächtig oder / auf Ertheilung verkaufft / auf außfern verkaufft / auf zuweisen / damit man seyn könne / ob solches hier kändische oder außser Waare seye.

VIII. Damit die hiesigen Kauffleut / so bereits mit allerhand nützlicher Waar jämlich vertheilt / nicht zu Städten kommid / solle alle dero wärtlich verbahnt und bereits committierte Waaren / ohne ihren Entzahm und auf Überkeitliche Unfichten gerichtet oder plumbiert / und folglich annoch als Land- Waar angesehen werden / welchen ihnen zugelassen wird / sibige noch unghenügend zu verkaufen / so die Kauffleut aber ins Künftig ihre Pro-
vision in den Lande Fabriken jumachen gewisen seyn; Da müssen zu Verhinderung / daß kein Geschäft / mit Einfuhr und Verdebetzung der außfern Waaren unterlaßt / ob dem Verbott anß alle die jenige außser Waaren / so Un-
fangs dieser Ordnung spezifiziert sind / gehalten werden soll.

IX. Zahlis aber eint oder andere Waar deren man unumgänglich benötiget / entweder im Land noch nicht / oder aber darinnen nicht in gungfamer Quantität fabriert wurde / sollen die Kauffleut dahin gewiesen seyn / sich darum vor Unserem Commerci; Rath anzumelden / welcher nach erkennt Nothwendigkeit ihne zu Besichtung der verlangten Parteys Waar / unter den beßligen Precautionen / die Patenteis gratis ertheilen wird.

X. Wir haben auch gut funder / die der Haufleiter halb hier vor aufgängt Mandat dophin bisognos zu erneuern / hoff allen kembden Haufleiter / Krammeren / Haffen- und Kräten- Edopters alles fel halten / Verkauf-
sen und Gereben / mit was Gartung Waaren es immer ist / beides an und zwischen den Wegen / Märkten (die Jahr- Märkte alinn für etwante Waaren ausgenommen) so modt in Städten / Schloßtoren / Dösseren und den den
Häuseren / also auf Straßen und an Werten gänzlich abgestreikt und verbotten seyn soll; Den Straß der Conspiration ihrer Waaren / darmit gegen die füßbaren ohne Verhoren zu verfahren / um so mehr / weil diese Leut / die
gute Geit- Sortes aus dem Land führen; Unter denen Haufleiter aber vertheilt an den Städten im Land nachgehen / als welchen solches Glasen stürzter unverperdet bleibt.

XI. Und obgleich Wir die hiesige Jahr- Märkt in Unserre Haupt- Statt subfiziert lofen / so hat es dennoch darbey die Regnung / daß die fremde Kauffleut / dieser Unferre Ordnung gleichmäig an den Jahr- Märkten
nachgeleben / und also keine Waaren anfießen noch verkaufen sollen / deren Einführung durch dics Mandat verboten ist; Damit aber solche außser Kauffleut einer fel mit Anlegung der Straß und Conspiration nicht überlebet /
ander felts aber auch der Unwissenheit der Ordnung nicht künftig vortheilgen / so soll Unserem Commerci- Rath obigen / die fremden Kauffleut / an den hiesigen Jahr- Märkten heftig verwahren / und hant die Hoch- Oberkeitliche
Ordnung fund machen zugelassen.

XII. Weilen nun alles an der Execution gelegen seyn wird / also ist auch Unser eröffnlicher Will und Regnung / daß ohne Ansehen der Personas gegen die jenigen verfahren werde / so dieret Unserre beßligen zur allgemeinen
Wohlfahrt des Standes und Bette-landes abgerichte Ordnung emplochen begeisten; Ein welchen Ende Wir Unseren Commerci- Rath zu beßliger Executions- Cammeren benamet; Und gleichmäig beßliger durch hiesiger Rege-
lment in der Competenz steht / in Streitigkeiten / so diesem Foro anpangt / bis auf jenen tamfend Gründen absolust zu erkennen / also haben Wir denselben gegenamtisch in fermeren dazw. beßligen in Pental- Sachen bis auf hiesig
der Thaler ohne Recur zu sprechen; Da aber der Commerci- Rath verneinte / daß das Delictum um ein mehres zu bößen / mag zwar die beschuldende Parteien vor Unseren hiesigen Rath recurriren / welsches Wir gegen-
igig der Genot begeistezt / in dergleichen Pental- Sachen bis auf zwey hundert Thaler absolut zu rüthen / was aber es eine höhere Summ benötiget wurde / mag der Beschuldigende auch vor uns den Höchsten Gwalt recurriren.

Welches Rath hemicit zu minmaligstes Nachricht von Campten publiziert und an gewohnen Orten anhängen zu lassen gut befunden. Actum vor Halt und Bürger den 7. Junii / 10. Juli und 11. Augst 1715.



Cansley Bern.

geblich gut seyn, derselben zu insinuieren, ihre Burger, die Paßamenter, bey oberkeitlich fixierter straff zubeträuwen, sich still zuhalten und den Meyer für ein und alle mahl rühig zulassen. Dann wo das nicht geschieht, werden die unrühigen Kunden auf allerhand chicanose Mittel bedacht seyn, den Meyer nüwerdingen zubetrücken und in Kösten zu jagen: stelle es aber alles zu Euer Gnaden gerechter disposition und verbleibe mit tieffster submission.»

Auch diesmal entsprach die Berner Regierung dem Bittgesuch. Meyer durfte fortan mehr als einen Lehrknaben halten. Es ist indessen zu beachten, daß es sich dabei nicht um Lehrlinge in unserm heutigen Wortgebrauch handelt. Der Landvogt erwähnt ausdrücklich einen Knaben, der mit seinem Vater «gesellenweise um den Lohn» auf die Arbeit kommt, also die Stelle eines Hilfsarbeiters bekleidet. Der wiedergegebene Briefwechsel vermittelt daher nicht nur ein eindrückliches Bild des Kampfes zwischen wirtschaftlichem Fortschritt und wirtschaftlichem Konservatismus auf kleinstädtischer Ebene am Vorabend des industriellen Zeitalters, sondern er zeigt bereits Ansätze zu Schwierigkeiten und Nöten, die erst im Laufe des 19. und frühen 20. Jahrhunderts zu einem brennenden Zeitproblem werden: die Kinder- und Frauenarbeit in den Fabriken.

Abkürzungen: StL = Stadtarchiv Lenzburg
STA = Staatsarchiv Aarau

Transkription

Hoch-Oberkeitliche Verordnung / welcher gestalten die Manufacturen und Handlungen befürderet und geäuffnet / und dardurch der Armuth und dem Müßiggang zu Statt und Land gesteuret werden könne und solle.

Wir Schuldtheiß Räht und Burger der Statt Bern /
thund kund hiemit: Demnach Wir zu Hertzen gefasset / welcher gestalten die Manufactur- und Handlungen den Wolstand eines Landes beförderen / und das einzige Mittel seye / dardurch der Armuth und Müßiggang abgeholfen / und der dem Land so beschwerliche Außlauff des Gelts verhinderet werden könne; Als hat solches aus Lands Vätterlicher Vorsorg Uns veranlasset / hiemit den vesten und unbeweglichen Schluß zu fassen / mit allem möglichsten Eyffer alles dasjenige / was zu Erhaltung dieses Zwecks befürderlich seyn mag / zu ergreiffen / und folglich die zu diesem End hin gegebene und in unterschiedlichen Artickeln bestehende Verordnungen beständig zu Handhaben / auch deme / was solche unterbrechen oder verhinderen möchte / den Weg also abzuschneiden / damit diejenigen / welche an einer so nöhtigen und nutzlichen Sach / ihre Zeit und Kräfftten werden anwenden / nicht maßleidig gemacht / sonderen vielmehr auffgemunteret / angefrischet / und ihre Arbeiten und Applicationen nicht fruchtloß gemacht werdind: Alles in mehrerem / wie von einem zum anderen folget:

I. Obwohlen im Land bereits eint- und andere nutzliche Manufacturen getrieben werden / so sind dieselben dannoch nicht zulänglich / die Einwohner mit allen Nohtwendigkeiten zu versorgen; Derowegen Wir Uns entschlossen / durch Anschaffung

eint- und anderen Vortheils außere Fabricanten anzufrischen / sich hier Lands zu setzen / und nutzliche Manufacturen zu treiben; Zu welchem End Wir Unserem täglichen Raht den Gewalt gegeben / wann deren sich anmelden wurden / selbigen nach gestalt befindenden Dingen / die Naturalisation oder Annemmung zum Underthan nach erworbenem Heimat in dem Land Gratis und Vergebens zu ertheilen; in Ansehen dann derjenigen / so das Verlangen tragen möchten / in Unserer Hauptstatt selbsten zu sitzen / habend Wir laut der Ordnung vom 15. May 1715 Uns vorbehalten / in Ansehen daß ewigen Einwohnung Rechtens in Unser Hauptstatt zu Gunsten der dem Stand und Publico nutzlich und nothwendig befindenden Personen / dasjenige zu erkennen / was Wir gedeiylich finden werden.

II. Es sollen die Fabricanten in Arbeit Anschaffung keineswegs gebunden seyn / sonderen ihnen vielmehr frey stehen / ihre Arbeit zu geben / wem sie wollen / und also ihre Waar nach belieben zu Statt und Land verarbeiten zu lassen.

III. Den Fabricanten aber soll abgestreckt seyn / ihre Waaren anderst als en gros oder Stucks weiß zu verkauffen / als welchen hiemit der Hand-Verkauff und Detail benommen und verbotten / dergestalten / daß solche nit bey der Ellen weder im Magazin, noch bey Hauß / noch weniger in offenem Laden / sonderen allein Stucks weiß zu verkauffen befügt seyn sollen / es seye dann Sach / daß ein Fabricant von eint- und anderen Particularen Commission bekäme / etwas expressé für ihne zu fabricieren / welches dem Fabricanten hiemit zugelassen wäre.

IV. Sintemahlen die Consomption die Seel aller Manufacturen ist / so haben Wir auch zu gutem daß Lands und damit den Fabricanten der Vertrieb ihrer Waar versicheret werde / Uns entschlossen / Uns und die Unserigen mit Land-Waar / es seye von Wollen / Baumwollen / Leinwat / Seiden / Läder und dergleichen zu behelfen / und zu kleiden; Und gleich wie Wir Uns auch selbsten darzu verbindlich gemacht / als wollen Wir hiemit auch geordnet und gehebt haben / daß alle diejenigen / so in Oberkeitlichen Aemteren und Diensten zu Statt und in Unseren Teutschen und Weltschen Landen stehen / wie nicht weniger auch die / so in der Magistratur und in denen Bedienungen Unserer Stätten sich befinden / sich gleichmäßig deme unterwerffen sollen.

V. Weilen zu besorgen / daß solche Schwärigkeiten sich hervor thun möchten / welche die Manufacturen / wo nicht gäntzlich / dennoch zum Theil hinderstellig machen könnten / als habend Wir nöthig erachtet / harwieder auch die erforderliche Vorsorg zu thun / und hingegen dasjenige anzukehren / dardurch Wir zu Unserem best-gemeynten Zweck gelangen mögen / wollend zu dem End hin Ernst meynend verbotten haben / daß alle frembde Waaren deren Gattung hier im Land fabriciert werden (als da sind Wollene Tücher und Zeug / halb Wollene / Seidene / Halb Seidene / und Baumwollene Zeug und Stoffen; Der Leinwat außert demjenigen frembden / so zu Coeffures, Manchettes, Rabät / Gravates etc. gebraucht wird / und in so weit solcher durch das Reformation Mandat nicht verbotten ist; Item die Manufacturen von Läder als Schuh / Handschuh wie auch die Manufacturen von gantzer Floret und Galet-Seiden; Denne die Wollenen und Haarhüt / Wollene und Seidene Sommer- und Winter-Strümpff bey hienach gesetzter Straff / vom Tag der Publication an dieser Ordnung / nicht mehr sollen in das Land gebracht und darinn verkaufft werden; Der Meynung jedoch / daß oberzehlte dieser Gattung allhier fabricierende Waaren / nach denen von Unserem Commercien-Rath ertheilenden sonderbaren Anstalten werdind visitiert / von denen Geordneten Wehrschafft und in ehrlichem Preis verkaufft werden.

VI. Wann dergleichen Contrabande Waaren ins Land geschicket und bekannt wurde / daß ein Kauffmann derselben hinder sich und verborgen hätte / sollen die darzu bestellte Aufsehere hierdurch begwältiget seyn / diesen Kauffmann zu ersuchen / mit dem beyläuffigen Anhang / daß / weilen alle im Land sich befundene und

fabricierte Waar gezeichnet oder plumbiert seyn wird / alle ungezeichnete / so darinn wird angetroffen werden / für Contrabande angesehen / so fort arrestiert / und nach Verhör des Übertretters / und erkennter Begründnus seines Fehlers / unausbitlich confischiert / und noch darzu mit einer Buß / die den halben Werth der confisierten Waar ausmacht / belegt werden / davon dann auff dem Land ein Viertheil dem Amptsmann / und ein Viertheil dem Verleider / in Unser Hauptstatt aber dem Verleider ein Drittheil heimdienen soll.

VII. Auff das auch nicht etwan andere Particularen für ihren eigenen Gebrauch von außeren oder benachbarten Orten her verbottene Waaren allhar beschickind / so soll der eint- oder andere / der dessen überzeuget wurde / eben der Confiscation der Waar / annoch mit einer unnachlässigen Buß deß halben Werths der Confiscation under obvermelter Eintheilung angesehen / und harin ohne Ansehen der Persohn verfahren werden; Und ein solcher auch der obiger Sachen halb verdächtig wäre / auf Erforderen verbundden seyn / einen Conto loco attestati, von dem / so ihme die Waar verkauft / auffzuweisen / damit man sehen könne / ob solches hier Ländische oder außere Waar seye.

VIII. Damit die hiesigen Kauffleut / so bereits mit allerhand nöthiger Waar zimlich versehen / nicht zu Schaden kommind / sollend alle dero würcklich vorhandene und bereits committierte Waaren / ohne ihren Entgelt und auff Oberkeitliche Unkösten gezeichnet oder plumbiert / und folglich annoch als Land-Waar angesehen werden / wächem nach ihnen zugelassen wird / selbige noch ungehinderet zu verkauffen / sie die Kauffleut aber inskünftig ihre Provision in den Lands-Fabriken zumachen gewiesen seyn; In massen zu Verhinderung / daß kein Gefehrd / mit Einfuhr und Verdebitierung der außeren Waaren underlauffe / ob dem Verbott auff alle diejenige außere Waaren / so Anfangs dieser Ordnung specificiert sind / gehalten werden soll.

IX. Fahls aber eint oder andere Waar deren man unumgänglich benötiget / entwiders im Land noch nicht / oder aber darinnen nicht in genugsamer Quantität fabriert wurde, sollen die Kauffleuth dahin gewiesen seyn / sich darum vor Unserem Commerci-Raht anzumelden / welcher nach erkennter Nothwendigkeit ihnen zu Beschickung der verlangten Parthey Waar / unter den behörigen Praecautionen / die Patenten gratis ertheilen wird.

X. Wir haben auch gut funden / die der Hausiereren halb hiervor außgegangene Mandat dahin dißmahlen zu erneuern / daß allen frembden Hausiereren / Krämeren / Hutten- und Krätzen-Trägeren alles feil halten / Verkauffen und Gewerben / mit was Gattung Waaren es immer sey / beydes an und zwüschen den Wochen-Märckten (die Jahr-Märckte allein für erlaubte Waaren ausgenommen) so wohl in Stätten / Schlösseren / Dörferen und bey den Häuseren / als auff Straßen und an Aborten gäntzlich abgestreckt und verbotten seyn soll; Bey Straff der Confiscation ihrer Waaren / darmit gegen die Fehlbaren ohne Verschonen zu verfahren / um so da mehr / weil diese Leut / die gute Gelt-Sortes auß dem Land führen; Under denen Hausiereren aber verstehen Wir nicht diejenige / welche allein dem Glasen im Land nachgehen / als welchen sothanes Glasen fürters unversperet bleibet.

XI. Und obgleich Wir die bißharige Jahr-Märckt in Unser Haupt-Statt subsistieren lassen / so hat es dennoch darbey die Meynung / daß die frembden Kauffleuth / dieser Unserer Ordnung gleichmäßig an den Jahr-Märckten nachgeleben / und also keine Waaren außstellen noch verkauffen sollen / deren Einführung durch dieses Mandat verbotten ist; Damit aber sothane außere Kauffleuth einer seits mit Anlegung der Straff und Confiscation nicht übereylet / ander seits aber auch die Unwissenheit der Ordnung nicht könnind vorschützen / so soll Unserem Commerci-Raht obliegen / die frembden Kauffleut / an den hiesigen Jahr-Märckten dessen verwahrnen / und ihnen die Hoch-Oberkeitliche Ordnung kund machen zulassen.

XII. Weilen nun alles an der Execution gelegen seyn wird / also ist auch Unser ernstlicher Will und Meynung / das ohne Ansehen der Persohn gegen diejenigen verfahren werde / so diesere Unsere heylsame zur allgemeinen Wolfahrt des Stands und Vatterlands abgesehene Ordnung einzulochen begehrten; Zu welchem Ende Wir Unseren Commerci-Raht zu dißfähriger Executions-Cammeren benamset; Und gleichwie derselbige durch hievorige Reglement in der Competenz stehet / in Streitigkeiten / so diesem Foro anhängig / biß auff zwey tausend Francken absoluté zu erkennen / also haben Wir denselben gegenwärtig in fernerem dahin begwältiget / in Poenal-Sachen biß auff hundert Thaler ohne Recurs zu sprechen. Da aber der Commerci-Raht vermeinte / daß das Delictum um ein mehreres zu büßen / mag zwar die beschwärende Parthey vor Unseren täglichen Raht recurrieren / welchem Wir gegenwärtig den Gewalt beygeleget / in dergleichen Poenal-Sachen biß auf zwey hundert Thaler absoluté zu richten / wann aber es eine höhere Summ berühren wurde / mag der Beschwärende auch vor Uns den Höchsten Gwalt recurrieren.

Welches Wir hiemit zu männigliches Nachricht von Cantzlen publicieren und an gewohnten Orten anschlagen zu lassen gut befunden.

Actum vor Räht und Burger den 7. Junii / 10. Julii und 11. Augusti 1719

Cantzley Bern

KURZPROSA

von KURT BADERTSCHER

Der Italiener

Am Morgen wurde er in die Abteilung geführt. Der Meister stellte ihn vor. Er erklärte uns, er sei ein Italiener und angestellt, um kleinere Arbeiten zu verrichten. Später werde er beim Schmied angelernt.

Wir hatten ihn kurz angesehen, ihm die Hand gedrückt und gleich weitergearbeitet. Er sprach nur gebrochen Deutsch. Er war freundlich zu uns und versuchte bei jedem den Namen nachzusprechen.

Von nun an arbeitete er Tag für Tag neben uns. Er bekam die Arbeit vom Meister zugeteilt. Erledigte dies und jenes. Manchmal, wenn kein Lehrling anwesend war, leerte er die Abfallkübel und reinigte den Boden. Jeden Monat einmal mußte er Bleihämmer frisch gießen. Eine ungesunde Arbeit. Dem flüssigen Blei entweichen Dämpfe, die schädlich sind.

Er machte alles ohne Widerspruch.

Manchmal sah es aus, als sei er betrübt. Seine Augen waren traurig. Es schien, als würde er uns um unsere Arbeit beneiden. Vielleicht hätte er auch gerne Dreh- und Fräsarbeiten gemacht.